

Beitragsordnung - Liebe Versöhnt e.V.

Zur besseren Klarheit und Übersicht hier die Regeln für die Mitgliederbeiträge:

§ 1 Beitragsarten

A) Jedes ordentliche Mitglied von Liebe Versöhnt e.V. ist ein zahlendes Mitglied.

B) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen gemäß unserer Satzung (§ 5, Abs. 2) auch in Dienstleistungen erbracht werden. Wer seinen Mitgliedsbeitrag durch Dienstleistungen, die dem Verein und seinem Zweck nützen, erbringen will, muss vorher einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Geistigen Rats stellen und diesen bewilligt bekommen. Der Antrag sollte enthalten: Grund der Antragstellung, Art der Dienstleistung, die angeboten wird, wann und wo sie erbracht werden kann und in welchem Umfang diese angerechnet werden soll.

C) Angerechnete Dienstleistungen werden bei Ausscheiden aus dem Verein (aus welchem Grund auch immer) nicht erstattet.

§ 2 Arten von Mitgliedschaften

Es gibt folgende jährliche Mitgliedschaften:

Einzelmitgliedschaft	120 € im Jahr
Partnermitgliedschaft	180 € im Jahr
Fördermitgliedschaft	ab 120 € im Jahr
Mitgliedschaft für „Finanzschwache“ (Jugendliche unter 18, Studenten, Rentner, Hartz IV)	60 € jährlicher Beitrag

A) Ein Fördermitglied ist jemand, der informiert sein und unterstützend wirken will, aber nicht aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken will. Es hat daher auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann jedoch teilnehmen und beratend tätig sein.

B) Die Partnermitgliedschaft ist für Ehepaare oder langfristig den Lebensweg teilende Paare vorgesehen.

C) Jugendliche unter 18 Jahren brauchen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden.

§ 3 Zahlweisen und Zeiten

A) Die Mitgliedschaft ist jeweils für ein Kalenderjahr. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Kalenderhalbjahr schriftlich gegenüber dem Geistigen Rat erklärt werden.

B) Die Mitgliedsbeiträge werden entweder halbjährlich oder jährlich per Lastschrift eingezogen. Die Lastschrift erfolgen stets zum 01.04. und zum 01.10. des Jahres und gilt für das erste oder zweite Kalenderhalbjahr. Die jährliche Lastschrift gilt für das ganze Kalenderjahr.

C) In Ausnahmefällen, die der Geistige Rat bewilligen muss, kann das Mitglied statt per Lastschrift per Dauerauftrag bezahlen. Der monatliche Dauerauftrag muss mindestens 10 € betragen.

§ 4 Säumige Mitgliedsbeiträge

A) Bei Rücklastschriften werden dem Mitglied für den zusätzlichen Arbeitsaufwand und Bankgebühren jeweils 10 € in Rechnung gestellt.

B) In Ausnahmefällen kann bei Zahlungsschwierigkeiten vereinbart werden, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen oder statt eines Geldbeitrages eine Dienstleistung zu erbringen. Dazu muss das Mitglied einen Antrag stellen, die der Geistige Rat genehmigen muss (siehe § 1, B)

C) Ist der Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate ausstehend, hat der Geistige Rat das Recht, das Mitglied vom Verein auszuschließen.